

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

vom 12. Juli 1968

Gemäß § 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV NW S. 190) wird zwischen der Stadt Warendorf und den Gemeinden

Beelen - Westkirchen - Ostenfelde

Everswinkel

Freckenhorst-Stadt - Freckenhorst-Kirchspiel - Hoetmar

Ostbevern - Milte - Einen

Stadt Sassenberg - Dackmar - Gröblingen - Velsen - Vohren

- nachstehend Gemeinden genannt -

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung abgeschlossen:

Einleitung

Für die Schüler des Landkreises Warendorf, ausgenommen diejenigen des Amtes Harsewinkel, für die eine eigene Sonderschule errichtet wird, soll eine zentrale Sonderschule gebaut werden.

Der Landkreis Warendorf übernimmt die Baukosten und stellt ein Grundstück von 11.000 qm aus dem kreiseigenen Gelände am Wasserturm in Warendorf zur Verfügung. Als Wert des Grundstückes werden 10,00 DM je qm zugrunde gelegt. Dieses Grundstück geht in das Eigentum der Stadt Warendorf über.

Da dieses Grundstück nach den Bauplänen der Stadt nicht für schulische Zwecke vorgesehen ist, erwirbt die Stadt Warendorf ihrerseits für den Bau der Sonderschule ein anderes Grundstück. Die Mehrkosten für dieses Grundstück und die Erschließungsbeiträge werden von den beteiligten Gemeinden anteilig übernommen. Die einmaligen Einrichtungskosten und die laufenden sachlichen und persönlichen Kosten der Schule sind von den beteiligten Gemeinden aufzubringen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Stadt Warendorf und die Gemeinden folgendes:

§ 1

Die Stadt Warendorf übernimmt es in ihre Zuständigkeit, für alle Kinder, die im Gebiet der vertragsschließenden Gemeinden wohnen und der Sonderschule zugewiesen sind, eine zentrale Sonderschule zu errichten und fortzuführen. Die Stadt und die Gemeinden verpflichten sich, die Mehrkosten für das Schulgrundstück, die der Stadt Warendorf entstehen, einschließlich der darauf entfallenden Erschließungsbeiträge anteilig zu übernehmen. Die Stadt und die Gemeinden tragen anteilig die Kosten für die erstmalige Einrichtung der Sonderschule sowie die laufenden persönlichen und sachlichen Schulkosten, und zwar einschl. der Beförderungskosten.

§ 2

Grundlage für die Aufteilung der Kosten gem. § 2, die nach Abzug der Zuwendungen des Landes und des Landkreises verbleiben, ist die Gesamtzahl der Volksschüler und -schülerinnen der Stadt und der Gemeinden. Für die Kostenberechnung des laufenden Kalenderjahres ist die Volksschülerzahl zum Schuljahresbeginn des Vorjahres entscheidend.

Die Kosten werden im Verhältnis der Zahl der Volksschüler und -schülerinnen, die in der Stadt und den Gemeinden ihren Wohnsitz haben, auf die Stadt und die Gemeinden aufgeteilt.

§ 3

Die Gemeinden zahlen auf die anteiligen laufenden Schulkosten der zentralen Sonderschule (§ 2) zu Beginn des Haushaltsjahres, spätestens bis zum 31. Januar jeden Jahres, an die Stadt einen Abschlag von 50 % ihres geschätzten Anteils, den Rest unverzüglich nach Vorlage der Abrechnung durch die Stadt.

Die Gemeinden zahlen die im § 2 erwähnten anteiligen Mehrkosten für das Schulgrundstück sowie die Kosten für die erstmalige Einrichtung nach Rechnungslegung durch die Stadt.

Die Vereinbarung gilt für die Dauer von 30 Jahren.

Nach Ablauf dieser Zeit sind die Stadt und die Gemeinden berechtigt, die Vereinbarung mit sechsmonatiger Frist zum Schluß eines Haushaltsjahres zu kündigen, falls in den vorherigen drei Jahren Kinder aus der Gemeinde die zentrale Sonderschule nicht mehr besucht haben.

Wenn in einer Gemeinde vor Ablauf der Vereinbarung eine eigene Sonderschule errichtet wird, so ist sie berechtigt, diese Vereinbarung zu kündigen. Die Kündigung gegenüber der Stadt muß schriftlich erfolgen.

§ 4

Für die Fälle der Kündigung wird vereinbart, daß für die vermögensrechtliche Auseinandersetzung die Vorschrift des § 20 Abs. 1 Satz 3 GKG Anwendung finden soll.

Warendorf, 12. Juli 1968

Hinweis: Die Bekanntgabe gem. § 24 Abs. 4 GKG erfolgte am 11. Oktober 1968.